

Kommunale Straßenverwaltung
1000 Berlin
(Stempel)

1970

F-Str.
LIO
LIIO
Kreis: _____

23

Betrifft:
Ihr Zeichen:

Genehmigung

zur Sondernutzung von Straßen

Nr.

Gemäß § 6 der Verordnung über das Straßenwesen vom 18. 7 1957 (GBl. I 1957 S. 377) wird

Kleingärtner Sparte Saalestrand

..... nachstehend Antragsteller genannt,

zum Anschluß der Sparte an Trinkwasser
2 Zapfstellen Kulturhaus

Kommunale Straße
Bereich Röntgenstraße Haupteingung Gartenanlage

zwischen km an der Seite der
im km und km quer durch die

..... Straße I. Ordnung, II. Ordnung Nr. von

nach

unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Vom Antragsteller werden durch die Genehmigung keinerlei Rechte am Eigentum der Straße erworben.
2. Der Antragsteller hat die dauernde Unterhaltung und Sauberhaltung der beantragten Anlage nach Anordnung der Straßenverwaltung auf eigene Kosten durchzuführen.
3. Der zuständige Straßenmeister Reinhold Strauß Vorkehr ist vom Beginn der Bauarbeiten mindestens 7 Tage vorher zu verständigen; desgleichen ist er unverzüglich nach Abschluß der Bauarbeiten zu benachrichtigen, um eine Abnahme der Arbeiten durchzuführen. Der Antragsteller unterwirft sich dabei den Gütevorschriften der Straßenverwaltung.
4. Falls Aufgrabungen vorgenommen werden sollen, hat sich der Antragsteller rechtzeitig mit den VEB Energieversorgung, Gasversorgung, Wasserwirtschaft und mit dem Fernmeldeamt in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob deren Anlagen durch die Maßnahme berührt werden. Etwaige Aufsichtskosten dieser Stellen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Schienen mit zu befestigen. Außerhalb der Schienen muß die Befestigung an der schmalsten Stelle m breit sein. Der Anschluß des Pflasters an die Fahrbahnbefestigung ist rechtwinklig zur Straßenachse anzuordnen.

Zur Überbrückung der Straßengräben sind Rohre von Ø zu verlegen und beiderseits in abzuschließen.

Die Straße ist mit der in der Straßenverkehrsordnung vom 4. Oktober 1956 (GBl. I 1239) genannten vorgeschriebenen Beschilderung zu versehen, gegebenenfalls sind Schranken anzubringen. Bei Straßenglätte ist der Übergang auf eine Breite von 2,00 m außerhalb der Außenschienen rechtwinklig zur Straßenachse abzustumpfen. Nach Beseitigung der Gleise ist der ordnungsgemäße Zustand des gesamten Straßengebiets wieder herzustellen. Die aufgebrochene Fahrbahn ist in der gleichen Art wie die übrige Fahrbahn zu befestigen. Später auftretende Setzungen sind auf Kosten des Antragstellers von diesem bis zur endgültigen Verfestigung laufend profilgerecht zu heben.

Rohrleitungen, Kanalisationen, unterirdische Kabel

a) Herstellung:

Die Herstellung von Straßenkreuzungen bzw. parallel zur Straßenachse verlaufende Leitungen auf

hat mittels Durchbohrung des Straßenkörpers,

Aufbruch bei halbseitiger Ausführung der Arbeiten und

Aufrechterhaltung des Verkehrs,

Vollsperrung

zu geschehen,

muß mindestens m tief liegen.

Bei Ausschachtung des Rohrgrabens sind Beschotterung und Packlage der Straße von dem übrigen Straßenaushub getrennt zu lagern. Wo Straßenbäume stehen, ist zur Schonung der Wurzel vor jedem Baum ein mindestens 1,00 m breiter Sicherheitsstreifen stehen zu lassen bzw. sind die Wurzeln zu unterfahren.

Abdeckplatten von Schächten, Schutzklappen von Schiebern usw. dürfen den Verkehr auf der Straße nicht stören und müssen profilgerecht eingebaut werden.

b) Verfüllung:

Die Oberflächenbefestigung ist in der gleichen Art wie die der vorhandenen Fahrbahndecke hilfsweise in Kleinpflaster herzustellen.

Die Aushubmassen sind in Lagen von höchstens 15 cm Dicke einzubringen und ordnungsgemäß abzurammen. Darauf ist ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Unterbau

1. im Bereich der Fahrbahn mindestens 20 cm Packlage, die abzuköpfen und zu verzwicken ist, und 15 cm Schotter bis Unterkante Fahrbahndecke,
2. im Bereich von Fußwegen 15 cm Packlage und 5 cm Schotter oder Kies lagenweise einzubringen und gründlich abzurammen oder abzuwalzen. Bankette sind nach ordnungsgemäßer Herstellung mit einer 5 cm dicken Kiesschicht zu bedecken.

Das notwendige Material hat der Antragsteller auf seine Kosten zu beschaffen.

Die Wiederherstellung der Fahrbahn- und Randstreifenbefestigung sowie die Instandsetzungsarbeiten, welche sich infolge der Herstellung der Anlage nachträglich an der Straße und deren Zubehör notwendig machen (insbesondere die Befestigung von Setzungen oder Überhöhungen), sind vom Antragsteller auf eigene Kosten auszuführen. Sie sind so lange ohne besondere Aufforderung zu wiederholen, als sich Schäden zeigen, die auf die Herstellung der Anlage zurückzuführen sind. In Anspruch genommene Gräben und Böschungen sind nach ordnungsgemäßer Wiederherstellung mit Gras auszusäen.

Besondere Bedingungen:

VPKA / VK Riedelstadt

den 03. 04. 70

Für die Aufgrabung der Riedelstraße zum Zweck einer Wasserleitung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Fahrbahn muss vollständig befahrbar gehalten werden mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 3 m.
2. Die Baustelle ist mit Sicherheitsgeräten gemäß Anlage 1 der StVV auszurüsten. Bei Sicht- oder Dunkelheit Beleuchtung vorzunehmen.
3. Der Verschluss der Aufgrabung muss mit einem Betonschüttel geschehen.

v. G. G. 17 d. d. V.

Anlage zur Genehmigung

Bedingungen für die Herstellung von Anlagen

Es ist grundsätzlich untersagt, Schmutz- oder Wirtschaftswasser in Straßengräben einzuleiten.

Es sind Maßnahmen zu treffen, daß unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung der zügige und sichere Verkehr auf der Straße bei Tag und Nacht weder durch den Bau, durch spätere Ausbesserungen, noch durch den Betrieb der Anlage gefährdet oder behindert wird.

Alle Arbeiten am Straßenkörper sind unter Aufsicht der SSUB auf Kosten des Antragstellers auszuführen. Den Anordnungen des Beauftragten des SSUB bzw. der endgültigen Entscheidung der Straßenverwaltung ist Folge zu leisten. Alle Arbeiten sind nur durch Fachkräfte auszuführen.

Wiederherstellungs- und Ausbesserungsarbeiten, die das Straßengebiet berühren, sind dem SSUB rechtzeitig vor deren Beginn mitzuteilen.

Jede Erweiterung der Anlage bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Straßenverwaltung. Erhöht sich durch die Erweiterung die Genehmigungsgebühr, so tritt die höhere Gebühr an die Stelle der unter Ziffer 10 festgelegten. Im Falle einer dauernden Stilllegung der Anlage hat der Antragsteller auf Ersuchen der Straßenverwaltung den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wieder herzustellen. Vorhandene Grenzsteine dürfen weder beseitigt, versetzt, noch verschüttet werden.

Seitenbrücken, Abfahrten und Anschlüsse von Privatwegen

Die Abfahrt (Seitenbrücke) muß auf Straßengebiet bis an die Fahrbahn mit befestigt werden. Die Befestigung ist anschließend an die Fahrbahnbefestigung zu verbreitern, um ein bequemes Ein- und Ausfahren der Fahrzeuge zu ermöglichen. In Höhe der Baumreihe sind zu beiden Seiten der Abfahrt Prellsteine zu setzen, die mindestens 30 cm aus der Erde herausragen müssen.

In die Grabensohle sind Rohre von cm \varnothing einzulegen, deren Verbindungen gut zu dichten sind. Die Rohrenden sind mit massiven Stirnmauern nach dem Graben hin abzuschließen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Reinigung des Grabens unter der Brückenanlage zu übernehmen, die Wagen- und Traktorenräder usw. außerhalb der Straßengrenzen zu säubern und die von dem betreffenden Grundstück auf das Straßengebiet gebrachte Ackererde wieder zu beseitigen, andernfalls dies auf seine Kosten geschieht und die Rücknahme der Genehmigung erfolgen kann.

Das Quergefälle der Straße darf durch die Anlage weder vorübergehend noch dauernd verändert werden. Veränderungen an dem Normalprofil der Straße sind unzulässig.

Falls sich später die Notwendigkeit von Veränderungen der Anlage herausstellen sollte, hat der Antragsteller dies auf seine Kosten zu veranlassen.

Aufstellen von Werbetafeln

Werbetafeln dürfen in Form, Farbe, Größe und Art nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen Anlaß geben. Sie dürfen ferner die Wirkung der Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen nicht beeinträchtigen. Sie sind so aufzustellen, daß der Verkehrsraum in keiner Weise eingeschränkt wird.

Art und Ort der Aufstellung von Werbetafeln sind mit dem zuständigen SBA festzulegen.

Elektrische Freileitungen

Die Anlage ist genau nach den Vorschriften der VDE auszuführen und zu unterhalten.

Die Leitungen müssen in jedem Falle im tiefsten Punkt mindestens 6,00 m über der Planumsoberkante der Straße liegen, falls nicht die VDE einen größeren Abstand erfordern. Das Anbringen weiterer Leitungen an das Gestänge gilt als genehmigungspflichtige Erweiterung.

Ausästen an den zur Straße gehörenden Baumpflanzungen bei Anlage oder zur Freihaltung der Leitungen sind auf Kosten des Antragstellers durch den SSUB bzw. unter dessen Aufsicht auszuführen. Für etwaige Schäden hat der Antragsteller eine von der Straßenverwaltung festzusetzende Entschädigung zu zahlen.

Anschlüsse von Rohrleitungen an Straßengräben

Es darf nur reines Wasser in den Graben geleitet werden. Die Rohrleitung ist schräg in den Graben einzuführen, und zwar so, daß die im Graben vorhandene Vorflutrichtung mit der Richtung der Zuleitung einen spitzen Winkel bildet.

Die Rohrleitung ist in der Böschung mit Mauerwerk oder Steinpackung fachgemäß zu umschließen.

Die Grabensohle ist auf der Einmündungsstelle auf m, die dem Rohrende gegenüberliegende Böschung auf m nach Vorschrift der Straßenverwaltung zu pflastern.

Die Räumung des Straßengrabens, deren Zeit und Umfang, wie beispielsweise die Krautung, Böschungsarbeiten usw., ist wie folgt geregelt:

Schienenngleiche Wegübergänge

Der Schnittwinkel zwischen Bahn- und Straßenachse darf 60 Grad nicht unterschreiten. Die Schienenoberkante muß mit der Straßenoberkante in gleicher Höhe liegen. Der Unterbau der Schienen ist so einzubauen, daß die ordnungsgemäße Herstellung der Fahrbahn bis an die Schienen möglich ist. Das Planum der Straße ist in Breite der Fahrbahn zwischen den

5. Der Antragsteller haftet für die Dauer der Sondernutzung der Straßenverwaltung gegenüber für alle Schäden, die infolge der Herstellung der Anlage, deren Betrieb, Unterhaltung oder Beseitigung entstehen, und leistet ferner Gewähr für alle Ansprüche, die evtl. von dritter Seite aus diesen Gründen gegen die Straßenverwaltung erhoben werden.
6. Entspricht die Wiederherstellung des Straßenkörpers nicht den Gütevorschriften, so hat der Antragsteller dies auf Anforderung der Straßenverwaltung innerhalb einer vorgeschriebenen Frist nachzuholen.
7. Die Veränderung oder Beseitigung der Anlage kann von der Straßenverwaltung aus straßentechnischen oder aus Gründen der öffentlichen Verkehrssicherheit gemäß § 6 Ziffer 4 der VO über das Straßenwesen vom 18. 7. 1957 gefordert werden. Wird seitens der Straßenverwaltung von diesem Recht Gebrauch gemacht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Veränderung oder Beseitigung der Anlage mit eigenem Personal auf eigene Kosten insoweit vorzunehmen, als nicht gesetzliche Bestimmungen eine Einschränkung vorsehen. Sind zwischen dem Fachministerium, das dem Antragsteller übergeordnet ist, und dem Ministerium für Verkehrswesen besondere Vereinbarungen über Sondernutzungen öffentlicher Straßen getroffen worden, so sind diese zu berücksichtigen.
8. Für notwendige Straßensperrungen und die Sicherheit der Baustellen ist der Antragsteller voll verantwortlich.
Ist für die Durchführung der Baumaßnahme eine Vollsperrung der Straße erforderlich, so ist ein diesbezüglicher Antrag mindestens 8 Wochen vor Beginn der Bauausführung beim zuständigen Straßenbau-Aufsichtsamt (nachstehend SBA genannt) zu stellen. Alle anderen Sperrungen sind dem zuständigen SBA mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Bezugnahme auf diese Genehmigung zu melden. Notwendig werdende Veröffentlichungen von Sperrungen in der Tagespresse erfolgen durch die Straßenverwaltungen auf Kosten des Antragstellers.
9. Für diese Genehmigung ist eine einmalige Genehmigungsgebühr in Höhe von MDN gemäß der Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 28. 10. 1955 (GBl. I S. 787) in Verbindung mit Abschnitt OV der Anordnung Nr. 2 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 2. Januar 1957 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 144a) innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Genehmigung unter Beachtung der beiliegenden Rechnung zu überweisen.
Hinsichtlich der Genehmigungsgebühr unterwirft sich der Antragsteller der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Genehmigung im Verwaltungswege.
10. Die Genehmigung wird erst wirksam nach Zahlung der Genehmigungsgebühr und Anerkennung der Bedingungen. Dies geschieht durch Rücksendung des unterschriftlich anerkannten Exemplars der Genehmigung.
11. Diese Genehmigung ist auf der Baustelle aufzubewahren und bei Kontrollen der Organe der Straßenverwaltung und der DVP vorzuweisen.
12. Für die Herstellung der Anlage gelten außerdem die in der Anlage festgelegten Sonderbedingungen, die mit nachstehender Unterschrift gleichzeitig anerkannt werden.
13. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres, vom Ausstellungsdatum an gerechnet, die beabsichtigten Bauarbeiten usw. nicht begonnen wurden. Es ist in diesem Falle eine neue Genehmigung zu beantragen.

17. 3. 70, am

Rudolstadt, am 17. 3. 70

Die Bedingungen dieser Genehmigung erkenne(n) ich / wir gleichzeitig für meine / unsere Rechtsnachfolger als rechtsverbindlich an.

Böttger
Vorstandsmitglied

Rat der Stadt Rudolstadt

1. Kreis Rudolstadt

(Stempel)

Büro des Straßenverkehrs

VER Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung Gera
Betriebsbereich Saalfeld

68 Saalfeld

Bahnstraße 1

Betr.: Wasseranschluss und Kanalanschluss

1. Als Grundstückseigentümer* auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eingesetzter Verwalter*/Verfügungsberechtigter*/Rechtsträger*/Pächter mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters* beantrage ich:

- a) *Neuanschluss an die ZWV
- b) *Neuanschluss an die Kanalisation
- c) *~~Änderung bzw. Erweiterung eines bestehenden Anschlusses Kanal/Wasser~~

für das Grundstück: KSK Sparte, Saalestrand
Ort: Rudolstadt.
Straße: Röstgestr.
Flurstück-Nr.:

2. Mit der Antragstellung erkenne ich als Antragsteller die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen vom 23. 1. 1961 (GBl. II, S. 51) an.

Geplant sind folgende Entnahmestellen:

.....	Auslaufventile 10 mm	Boiler
.....	2. Auslaufventile 13 mm	Klosett m. Spülkasten
.....	Auslaufventile 20 mm	Klosett m. Druckepüler
.....	Bäder m. Gasapparaten (Automaten, Badeöfen)	
.....	Bäder mit Stromapparaten (Hochdruck-, Überlauf-, Entleerungsspeicher)	

Die Entfernung von Grundstücksgrenze bis zur Hauptleitung (Wasser) beträgt ca. ..60.. m.

Die Entfernung bis zum Hauptkanal (Abwasser) beträgt ca. m.

*Nichtzutreffendes streichen.

- 3. 2 Lagepläne im Maßstab 1 : 1000 und eine Stellungnahme des zuständigen Brandschutzorgans über die Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit von Feuerlöschanschlüssen an die Versorgungsleitung sind dem Antrag angeschlossen.
- 4. Es ist mir bekannt, daß die Erdung von Blitzschutzanlagen und anderen elektrischen Einrichtungen an wasserwirtschaftlichen Anlagen nur auf besonderen Antrag und nur nach schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsbetriebes erfolgen darf. Die Wartung obliegt mir.
- 5. Von mir wird für ungehinderten Zutritt zur Zähleranlage gesorgt.
- 6. Ich bitte Sie, die Montagearbeiten der Anschlußleitung bis zur Wasseruhr durch Ihren Betrieb durchzuführen / die Montage der Anschlußleitung erfolgt durch eine Installationsfirma.
Im letzten Fall wird die Inbetriebnahme der Anschlußleitung gesondert beantragt.

Kanalanschluss:

- 7. Zur Einleitung in die Kanalisation gelangen ausschließlich Wasser, häusliche Abwasser, industrielle Abwasser, Abwasser aus Nahrungsmittelbetrieben.
Das einzuleitende Abwasser in den Hauptkanal ist mechanisch nicht/ vorgereinigt.
- 8. Ich verpflichte mich, die bauliche Ausführung des Nebenkanales entsprechend den Bauvorschriften vorzunehmen.
Es ist mir bekannt, daß die Einbindung in den Hauptkanal unter Anleitung des VER WAB erfolgen muß.
- 9. Ich verpflichte mich, unabhängig von dieser Anschlußnahme die Zustimmung der Kreishygiene-Inspektion einzuholen.
- 10. Die Durchführung des Trinkwasseranschlusses/Kanalanschlusses ist im Quartal 1969 erforderlich.


Unterschrift des Antragstellers

Wird vom VAB WAB abgezahlt!

10. Kostenschlag der Anschlußleitung (WAB/WA)

a) Von der Hauptleitung bis Grundstücksgrenze (Finanzierung WA)

Erdarbeiten	40,-
Rohrlieferung und -montage	90,-
weitere Nebenarbeiten	
Gesamt:	130,-

b) Kosten der Anschlußleitung für Antragssteller (WAB/WA)

Erdarbeiten	700,-
Rohrlieferung und -montage	400,-
weitere Nebenarbeiten	200,-
Gesamt:	1300,-

Wasserzähler-schacht

11. Der Antrag für den Trinkwasseranschluß* und Kanalanschluß* wurde unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Überwachung der gesamten Erdarbeiten
 Errichtung eines Wasserzähler-schachtes in
 der unmittelbaren Nähe der Hauptleitung

12. Der Antrag für den Trinkwasseranschluß* und Kanalanschluß* wurde aus folgenden Gründen abgelehnt:

13. Die Kosten der Anschlußleitung (Kanal) gehen zu Lasten des Antragstellers.
14. Sollten innerhalb von 14 Tagen keine Einwände angemeldet werden, erklärt sich der Antragsteller mit den aufgeführten Punkten einverstanden.

Schmidt
 Schmidt
 Bereichsleiter